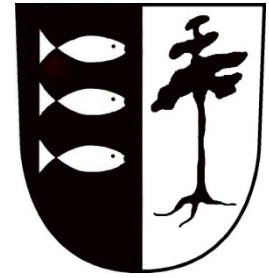


Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



12. Jahrgang

Rangsdorf, 19.12.2014

Nr. 16

Seite 1

Inhalt

Seite

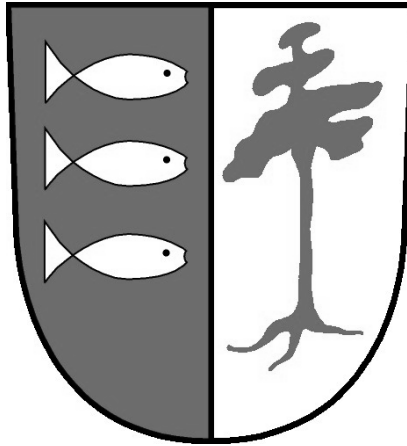
- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | 1. Nachtragshaushaltssatzung | 2 – 6 |
| 2. | Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf | 7 – 12 |
| 3. | Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf | 13 – 20 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung Straßenumbenennung | 21 – 22 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der
Gemeinde Rangsdorf
für das Haushaltsjahr 2014**



Nachtragshaushaltssatzung
festgestellt
am 27.11.2014

Nachtragshaushaltssatzung
aufgestellt
am 27.11.2014

Klaus Rocher
Bürgermeister

Sandra Bahr
Kämmerin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachtragshaushaltssatzung	2 - 3
Vorbericht	4 - 5
Nachtragsplan Gesamtergebnishaushalt	6
Nachtragsplan Gesamtfinanzhaushalt	7 - 8
Nachtragsplan Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte	9 - 61
Übersicht Investitionen	62
Übersicht Verpflichtungsermächtigungen	1 - 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 18.12.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	17.287.993,00 €	350.000,00 €	0,00 €	17.637.993,00 €
ordentliche Aufwendungen	17.048.919,00 €	275.000,00 €	0,00 €	17.323.919,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	17.912.800,00 €	201.450,00 €	0,00 €	18.114.250,00 €
die Auszahlungen	20.657.300,00 €	32.100,00 €	0,00 €	20.689.400,00 €
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.156.400,00 €	350.000,00 €	0,00 €	16.506.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.667.200,00 €	275.000,00 €	0,00 €	15.942.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.756.400,00 €	0,00 €	148.550,00 €	1.607.850,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.863.100,00 €	0,00 €	242.900,00 €	4.620.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	127.000,00 €	0,00 €	0,00 €	127.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 4.255.000,00 € um 145.000,00 € erhöht und damit auf 4.400.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Festsetzungen zu den Wertgrenzen werden nicht geändert.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 19.12.2014

gez. Rocher
Bürgermeister

VORBERICHT

zum 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2014

Der Gesamtergebnishaushalt bzw. der Gesamtfinanzhaushalt stellen eine Abbildung der einzelnen Teilergebnishaushalte bzw. Teilfinanzhaushalte dar.

Der Finanzplan ist die Liquiditätsplanung der Gemeinde Rangsdorf.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2014 wurde der Bürgermeister auf Antrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2014 mit der Erstellung und rechtzeitigen Einbringung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beauftragt. Grund dafür war die nicht verbrauchten Finanzmittel des Jahres 2014 für die Jahre 2015/2016 zu sichern.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2014 ist gemäß § 68 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 12 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und § 4 Nr. 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2014 zu erstellen.

Die wesentlichen Gründe für die Aufstellung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sind die Sicherung der nicht verbrauchten Finanzmittel des Haushaltsjahres 2014 für künftige Haushaltsplanungen aber auch die Anpassung der Planansätze an den tatsächlichen Bedarf.

In die Nachtragshaushaltsplanung wurden grundsätzlich Planabweichungen ab einem Betrag von 25.000,00 € aufgenommen.

Insbesondere wurde der Planansatz der Erträge aus Schlüsselzuweisungen vom Land Brandenburg entsprechend der Realisierung im Haushaltsjahr 2014 um 400.000,00 € erhöht.

Auch der Planansatz für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wurde von ursprünglich 4.000.000,00 € auf 4.200.000,00 € entsprechend der vorliegenden Bescheide erhöht.

Die geplanten Auszahlungen für die Baumaßnahme „Hort Räuberhöhle“ wurden von 300.000,00 € auf 200.000,00 € entsprechend dem tatsächlich zu erreichenden Planungsstand im Jahr 2014 angepasst.

Der geplante Ankauf von Flächen am Lindenforum kann im Jahr 2014 nicht umgesetzt werden. Deshalb wurden die dafür geplanten Mittel in Höhe von 172.000,00 € auf 0,00 € reduziert.

Die geplanten Auszahlungen für die Errichtung von Stellplätzen in Höhe von 75.900,00 € wurden auf 10.000,00 € reduziert, da der Bau wahrscheinlich erst in 2015 begonnen werden kann und im Haushaltsjahr 2014 nur Planungsleistungen erbracht wurden.

Für die Baumaßnahme „Bahnquerung“ waren im Haushaltsjahr 2014 Zuwendungen in Höhe von 1.000.000,00 € geplant. Aufgrund der bisherigen zuwendungsfähigen Aufwendungen ergibt sich für 2014 ein geringerer Förderbetrag. Dieser vermindert sich um 75.000,00 € auf 925.000,00 €.

Die geplanten Personalkosten erhöhen sich insgesamt um 250.000,00 €. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Tariferhöhungen in 2014. Diese waren in der Haushaltsplanung zu Beginn des Jahres nicht berücksichtigt, da die Höhe und der Zeitpunkt der Tariferhöhung noch unsicher waren.

Ergebnishaushalt

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf ist im Gesamtergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2014 das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ausgeglichen.

Sowohl im Haushaltsplanjahr 2014 als auch in der mittelfristigen Planung ist der Gesamtergebnishaushalt ausgeglichen. Das heißt, der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge übersteigt die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen.

Die Änderungen der Ansätze in der Nachtragshaushaltsplanung beeinflussen den Gesamtüberschuss im Gesamtergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2014 um 75.000,00 €. Somit erhöht sich der Gesamtüberschuss von 231.174,00 € auf 306.174,00 €.

Finanzhaushalt

Der Gesamtfinanzhaushalt spiegelt die Beträge des Gesamtergebnishaushaltes mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen Beträge wie Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten wider. Außerdem sind die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzplan ausgewiesen.

Durch die Nachtragshaushaltsplanung ergeben sich im Gesamtfinanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2014 Veränderungen in Höhe von 169.350,00 €. Die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln verringert sich im Haushaltsjahr 2014 von -2.744.500,00 € auf -2.575.150,00 €. Dies ist neben den Veränderungen aus dem Gesamtergebnishaushalt auf die zuvor beschriebenen Veränderungen bei den Ein- und Auszahlungen bei den Investitionstätigkeiten zurückzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 19.12.2014** gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 12.11.2012 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 und § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 4, S. 46, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 BbgKVerf vom 05.01.2015 bis 19.01.2015 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf im Zimmer 2.21 ausgelegt.

Rangsdorf, den 19.12.2014

gez. Rocher
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 19.12.2014

Auf der Grundlage der

§§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 23),

der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32, S.30),

§ 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl. I 1998, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2013 (GVBl. I Nr. 30 S. 1) sowie

§ 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I/94, Nr. 9, S.94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, Nr. 16, S.6) und

§ 7 der Archivsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 27.09.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf vom 27.09.2013 Nr. 16, S.2)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 18.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif aus dem als Anlage anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben:
 1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen und
 2. für zurückgewiesene Widerspruchsbescheide.
 3. Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde Rangsdorf erhebt nach dem § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in seiner jeweils gültigen Fassung Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif aus dem als Anlage anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 2 Bemessung der Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühr ist zu bemessen nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren für jede einzelne Verwaltungsleistung nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben. Bei Leistungen der Verwaltung in fremder Sprache wird die doppelte Gebühr entsprechend Tarifstelle erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der besonderen Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Die Höhe der Gebühren darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (sogenanntes Äquivalenzprinzip).
- (4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, so sind 10 % bis 75% der bei der bei Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen nicht bestehender Zuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag des Gebührenbescheides niedriger als 2,00 Euro ist und damit die Kosten der Gebühreneinziehung außer Verhältnis zum Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Gebührenerhebung geboten ist.
- (7) Für Widerspruchsbescheide werden nur dann Gebühren erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch teilweise oder in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt 50% der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird oder 25% der festzusetzenden Gebühr wenn der Widerspruch teilweise zurückgewiesen wird.
- (8) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25% des erfolglos angegriffenen Betrags, mindestens jedoch 10 € erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1 sind gebührenbefreit:
 1. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Arbeitsverhältnis beziehen;
 2. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe und bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
 3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
 4. Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB, Teil X, § 64);
 5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 6. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen und
 7. Abgabe des Druckwerkes „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient.
- (3) Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 KAG.

§ 4 Besondere bare Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1. sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist. Der Ersatz der Auslagen kann auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - besonders hohe Kosten der Zustellung und der Übermittlung durch Telekommunikation und elektronische Medien,
 - Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind,
 - Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - weitere Kosten, die mit Beauftragung Dritter entstehen,
 - Reisekosten für Dienstgeschäfte aus Anlass der Amtshandlung und
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Aufwendungen für Übersetzungen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Amtshandlung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (4) Die §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Zahlungsverpflichtung der Gebühr entsteht mit der Beantragung der Leistung nach § 1, mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder durch unmittelbare Begünstigung durch die Leistung.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Aushändigung einer Bescheinigung oder eines sonstigen Schriftstückes soll von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Absatz 1. und 2. der Antragsteller bzw. sowie derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen werden wird, in den Fällen des § 1 Nr. 3. der Benutzer der Einrichtung und der Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Gebührengläubiger

Gebührengläubigerin ist die Gemeinde Rangsdorf.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 24. März 2004 und die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 21.02.2005 außer Kraft.

Rangsdorf, den 19.12.2014

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 19.12.2014

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Leistung der Verwaltung	Einheit	Gebühr in €
1.	Abschriften, Durchschriften, und andere Vervielfältigungen, Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Steuer- und sonstigen Quittungen		
1.1	Abschriften und Auszüge	je Seite	2,50
1.2	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00
1.3	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original hergestellt werden		
1.3.1	bis Format DIN A4	je Seite	0,35
1.3.2	bis Format DIN A3	je Seite	0,40
1.4	Fotokopien		
1.4.1	Schwarz/weiß DIN A 4	je Seite	0,35
1.4.2	Schwarz/weiß DIN A3	je Seite	0,40
1.4.3	Farbig DIN A4	je Seite	0,90
1.4.4	Farbig DIN A 3	je Seite	1,10
1.5	Elektronische Datenträger	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00
2.	Amtliche Beglaubigungen		
2.1	von Unterschriften und Handzeichen	je Beglaubigung	2,50
2.2	von Schriftstücken (Abschriften, Auszüge, Zeichnungen, Ablichtungen usw.)	einseitig je weitere Seite	6,50 3,25
2.3	von sonstigen Bescheinigungen	je Beglaubigung	6,50
3.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Verzeichnisse und ähnliches)	je Seite	0,35
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Berichte und schriftliche Auskünfte (außer einfache Auskünfte) und Erklärungen		
4.1	Baumfällgenehmigungen		
4.1.1	Genehmigung zur Baumfällung	je 1. beantragtem Baum je weiteren beantragten Baum	32,00 5,00
4.1.2	Nichterteilung einer Genehmigung zur Baumfällung	je 1. beantragtem Baum je weiteren beantragten Baum	32,00 5,00
4.1.3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz	je 1. beantragtem Baum je weiteren beantragten Baum	32,00 5,00
4.2	Erlaubnis zur Herstellung von Grundstückszufahrten	je Grundstückszufahrt	19,00

4.3	Nichterteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grundstückszufahrten	je beantragter Grundstückszufahrt	19,00
4.4	Ausstellung einer Löschungsbewilligung	je Löschungsbewilligung	44,00
4.5	Ausstellen von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. § 28 (1) Satz 3 BauGB	je Ausfertigung	44,00
4.6	Erlaubnis für Schachtarbeiten	je Erlaubnis	19,00
4.7	Jahreserlaubnis für Schachtarbeiten für Hausanschlüsse (punktuelle Aufgrabungen)	je Erlaubnis	195,00
4.8	für alle übrigen	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00
5.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Hundesteuermarken	je Ersatzmarke	2,50
6.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Erbringung von Leistungen für Dritte im Rahmen gesetzlicher Vorschriften für:		
6.1	für Innendienstarbeiten	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00
6.2	für Außendienstarbeiten	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit einschließlich Fahrtwege	10,00
7.	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	je Ausfertigung	2,50
8.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, Feststellungen aus Konten und Akten	je angefangene halbe Stunde	10,00
9.	Antragsbearbeitung in Bezug auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) Übermittlung von Informationen und Ermöglichung von Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	10,00
10.	Antragsbearbeitung in Bezug auf die Archivsatzung der Gemeinde Rangsdorf Übermittlung von Informationen und Ermöglichung von Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	10,00

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Rangsdorf
vom 19.12.2014
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

Auf der Grundlage der

§§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 23)

in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 30),

sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und

§ 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 9.11.2012 (Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf vom 12.11.2012, 10. Jahrgang, Nr. 18, S. 4

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 27.11.2014 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf (nachstehend Gemeinde) erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Reinigungsleistungen einschließlich der Winterwartung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (nachfolgend Straßen) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Fläche des Grundstücks in Quadratmetern.
- (2) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 5, und wird in den anliegenden Straßen der gleiche Leistungsumfang durch die Gemeinde erbracht, so werden die Beträge gemäß Abs. 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben. Maximal findet die Grundstücksfläche nur einmal Berücksichtigung.

- (3) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1, und wird in den anliegenden Straßen nicht der gleiche Leistungsumfang durch die Gemeinde erbracht, so werden die Beträge gemäß Abs. 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben. Bei mehr als zwei anliegenden Straßen zu einem Grundstück finden jeweils die beiden höchsten Beträge Berücksichtigung. Maximal findet die Grundstücksfläche nur einmal Berücksichtigung.
- (4) Die Gebühren für die Reinigung der Straßen und die Durchführung des Winterdienstes betragen jährlich
- a) Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung)
- ab 2015 0,01816 €/ m² Grundstücksfläche
- b) Straßen der Straßengruppe B (nur Winterdienst)
- ab 2015 0,01089 €/ m² Grundstücksfläche
- Die zu den jeweiligen Straßengruppen gehörenden Straßen sind in der Anlage aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Eigentümer von ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren für die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Eigentümer von Wassergrundstücken einschließlich der dazugehörenden Wasserflächen und Eigentümer von Wasserflächen unterliegen der Gebührenpflicht.

§ 3 Gebührenpflichtige, Gebührentatbestand

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen erschlossen werden. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige gebührenpflichtig, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige, einen Eigentumswechsel anzuzeigen, so bleibt er solange gebührenpflichtig, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (5) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird.
- (6) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Verhältnisse eines Grundstücks, so werden diese Änderungen für die Gebührenerhebung mit dem darauf folgenden Kalenderjahr wirksam. Falls die Reinigung aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Übersteigt der Jahresbetrag die Gebühr von 15,00 € nicht, so tritt die Fälligkeit am 15. August ein. Übersteigt der Jahresbetrag 30,00 € nicht, so wird er je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Jahresbetrag bis zum 01. Juli entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30. September des Vorjahres gestellt wurde. Die Gebühr ist dann abweichend von Satz 1 bis 3 am 01. Juli fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 28.08.2012 und die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 27.02.2014 außer Kraft.

Rangsdorf, den 05.12.2014

- Siegel -

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Anlage
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 19.12.2014

Straßen der Straßengruppe A (Winterdienst und Straßenreinigung):

1. im Ortsteil Klein Kienitz

- Kienitzer Dorfstraße (Kreisstraße K 7237)

2. im Ortsteil Groß Machnow

- Am Theresenhof
- Birkenweg
- Dorfstraße (Fahrbahn Bundesstraße B96) ohne Seitenarme
- Mittenwalder Straße (Kreisstraße K 7236) im Abschnitt zwischen Bundesstraße B96 und Ortsausgangsschild in Richtung Mittenwalde
- Pramsdorfer Straße im Abschnitt zwischen der Bundesstraße B 96 und Ortsausgangsschild in Richtung Rangsdorf

3. in der Ortslage Rangsdorf

- Großmachnower Allee
- Großmachnower Straße
- Kienitzer Straße ohne Seitenarme
- Seebadallee

Straßen der Straßengruppe B (nur Winterdienst):

1. im Ortsteil Klein Kienitz

- Am Dorfanger
- Groß Kienitzer Weg
- Hochstraße
- Parkstraße
- Siedlung

2. im Ortsteil Groß Machnow

- Ahornweg
- Am Heideberg
- Am Mühlenberg
- Am Spitzberg
- An den Vogelaunen mit Brachvogelweg im Abschnitt zwischen An den Vogelaunen und Schustergraben, Kranichweg, Milanweg und Reiherweg (alle als Hinterlieger)
- Brachvogelweg im Abschnitt zwischen Gartenstraße und An den Vogelaunen und im Abschnitt zwischen Schustergraben und Straße der Einheit
- Buchenweg
- Dabendorfer Weg
- Dorfstraße (Bundesstraße B 96) nur Seitenarme
- Eichenweg
- Erlengasse
- Eschenweg
- Fardellaweg
- Freiherr-von-Schlabrendorff-Weg
- Gartenstraße
- Holländerweg
- Im Fleck
- Kienitzer Weg
- Kirchstraße
- Kurze Straße
- Lindenweg
- Luchwiesenweg
- Pappelweg
- Paul-Gerhardt-Straße
- *Pramsdorfer Straße im Abschnitt zwischen Bergstraße bis Bahnübergang*
- *Ragower Weg im Abschnitt zwischen Holländerweg und Am Heideberg*
- Schäferweg
- Straße der Einheit
- Weidenweg

3. in der Ortslage Rangsdorf

- Adlerweg
- Ahlbecker Allee
- Ahornstraße
- Akazienhain
- Akazienweg
- Alemannenallee
- Alte Jühnsdorfer Straße
- Am Bahnhof
- Am Nussbaum
- Am Panorama
- Am See
- Am Seekanal
- Amselweg
- Am Sonnenstrand
- Am Stadtweg
- Am Strand
- Am Tannenforst
- An den Weiden
- An der Fasanerie
- An der Reiherbeize
- An der Warte
- Anemonenstraße
- Bad Doberaner Straße
- Bansiner Allee
- Bergstraße
- Berliner Chaussee
- Binzer Allee
- Birkenallee
- Cimbernring
- Clara-Zetkin-Straße
- Clematisring
- Drosselweg
- Eichendorffweg
- Elsterweg
- Erlenweg
- Falkenflur
- Fichtestraße
- Finkenweg
- Fischerweg
- Fliederweg
- Fontaneplatz
- Fontaneweg
- Frankenallee
- Friedensallee
- Fritz-Reuter-Straße

- Fritz-Reuter-Gasse
- Frühlingsstraße
- Gartenweg
- Georg-Hansen-Straße
- Gerhardt-Hauptmann-Straße
- Goethestraße
- Grenzweg
- Heinegasse
- Heinestraße
- Heringsdorfer Allee
- Herweghring
- Hochwaldpromenade
- Im Zeisignest
- Jasminweg
- Jühnsdorfer Straße
- Jütenweg
- Kienitzer Straße nur Seitenarme
- Kiefernweg
- Kleine Seestraße
- Kleine Strandallee
- Krumminer Straße
- Kurparkallee
- Kurparkring
- Ladestraße
- Langobardenstraße
- Lerchenring
- Lerchenweg
- Lindenallee
- Machnower Seestraße
- Meinhardtsweg
- Mühlenweg mit Seitenarm
- Nibelungenallee
- Normannenallee
- Nymphenseeweg
- Ostgotenallee
- Pramsdorfer Weg
- Puschkinstraße
- Rangsdorfer Ring
- Reihersteg
- Rheingoldallee
- Rosenaue
- Sachsenkorso
- Sassnitzer Straße
- Seepromenade
- Selliner Straße
- Spechtweg
- Spessartweg

- Stadtwinkel
- Stauffenbergallee
- Stralsunder Allee
- Tannenweg
- Teutonenring
- Thomas-Müntzer-Weg
- Unter den Eichen
- Unter den Eschen
- Usedomer Straße
- Wacholderstraße
- Waldhöhe
- Walther-Rathenau-Straße
- Weinbergweg
- Westgotenallee
- Wiesengrund
- Wikingerallee
- Wildgäschen
- Winterfeldallee
- Winterfeldgasse
- Wolgaster Straße
- Zabelsbergpromenade
- Zeisigweg
- Zinnowitzer Weg
- Zülowpromenade

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

zur Neu- bzw. Umbenennung von Straßen in der Gemeinde Rangsdorf

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf vom 27.11.2014, Beschluss-Nr: BV/2014-II/075, wird der herzustellende Straßenabschnitt im Bereich der Bahnquerung zwischen dem Kreisverkehr an der Seebadallee und der Kienitzer Straße östlich der Bahn (jew. Teilflächen von Flur 9 FS 224 und Flur 11, Flurstücke 341/4 und 1129) ebenfalls in „Kienitzer Straße“ benannt und der Abschnitt der Kienitzer Straße zwischen der Ladestraße und der Großmachnower Allee (Flur 11 FS 340) in „Ladestraße“ umbenannt.

Die Flächen sind in beiliegender Karte gekennzeichnet.

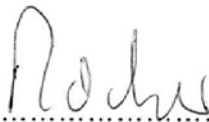
Die Begründung des Beschlusses kann in der Gemeindeverwaltung, Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf zu den Öffnungszeiten bzw. im Internet unter www.rangsdorf.de, Politik / Bürgerinformation, eingesehen werden.

Die Benennung gilt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Rangsdorf – Der Bürgermeister – Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rangsdorf, den 01.12.2014



Klaus Rocher
Bürgermeister



